



The Stadt Zürich serves as a main actor for urban development in Zurich. In planning for social balance, the settlement Hardau was built in 1978. Within the mixed use, next to a retirement settlement or a kindergarten, the Hardau includes 573 apartments with a total of 1058 inhabitants from different social layers and 25 different nations. Most of the apartments have 2 1/2 rooms. The city of Zurich subsidizes such apartments from the first to the eleventh floor.

Through the mediation of non-profit associations based in Zurich, such as Pro Infirmis, it is possible for people with disabilities to live in one of these apartments. Markus, who is cognitively impaired, counts on the support of Pro Infirmis in dealing with/confronting everyday life and has lived on the eleventh floor for 16 years.

While Pro Infirmis took care of a home for Markus, Züriwerk offers him a job. Thanks to assistive devices such as the labeling angle, he tags or franks numerous envelopes and flyers every day. The Labeling Angle helps him to indicate the correct place and the correct angle on the envelope. Züriwerk packs and ships flyers, letters or packs of various companies throughout Switzerland.



www.geo.admin.ch ist ein Portal zur Einsicht von geolokalisierten Informationen, Daten und Diensten, die von öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.
Haftung: Obwohl die Bundesbehörden mit aller Sorgfalt auf die Richtigkeit der veröffentlichten Informationen achten, kann hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen keine Gewährleistung übernommen werden. Copyright, Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft. <http://www.disclaimer.admin.ch>
© CNES, Spot Image, swisstopo, NPOC

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
In collaboration with the cantons

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)

vom 13. Dezember 2002 (Stand am 1. Juli 2013)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 8 Absatz 4, 87, 92 Absatz 1 und 112 Absatz 6
der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. Dezember 2000²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind.

² Es setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Art. 2 Begriffe

¹ In diesem Gesetz bedeutet *Mensch mit Behinderungen* (*Behinderte, Behinderter*) eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

² Eine *Benachteiligung* liegt vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist.

³ Eine *Benachteiligung beim Zugang zu einer Baute, einer Anlage, einer Wohnung oder einer Einrichtung oder einem Fahrzeug des öffentlichen Verkehrs* liegt vor, wenn der Zugang für Behinderte aus baulichen Gründen nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist.

AS 2003 4487

¹ SR 101

² BBl 2001 1715

⁴ Eine *Benachteiligung bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung* liegt vor, wenn diese für Behinderte nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist.

⁵ Eine *Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung* liegt insbesondere vor, wenn:

- a. die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden;
- b. die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

Art. 3 Geltungsbereich

Das Gesetz gilt für:

- a. öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung der öffentlich zugänglichen Bereiche erteilt wird;
- b. öffentlich zugängliche Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (Bauten, Anlagen, Kommunikationssysteme, Billettbezug) und Fahrzeuge, die einem der folgenden Gesetze unterstehen:
 1. dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957³,
 2. dem Bundesgesetz vom 20. März 1998⁴ über die Schweizerischen Bundesbahnen,
 3. dem Personenbeförderungsgesetz vom 18. Juni 1993⁵, ausgenommen die Skilifte sowie Sesselbahnen und Gondelbahnen mit weniger als neun Plätzen pro Transporteinheit,
 4. dem Bundesgesetz vom 29. März 1950⁶ über die Trolleybusunternehmen,
 5. dem Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975⁷ über die Binnenschifffahrt, oder
 6. dem Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948⁸;
- c. Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung erteilt wird;
- d. Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung erteilt wird;

³ SR 742.101

⁴ SR 742.31

⁵ SR 744.10

⁶ SR 744.21

⁷ SR 747.201

⁸ SR 748.0

- e.⁹ grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen Privater, der Unternehmen, die eine Infrastrukturkonzession nach Artikel 5 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957¹⁰ oder eine Personenbeförderungskonzession nach Artikel 6 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009¹¹ benötigen (konzessionierte Unternehmen), und des Gemeinwesens;
- f. Aus- und Weiterbildung;
- g. Arbeitsverhältnisse nach dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000¹².

Art. 4 Verhältnis zum kantonalen Recht

Dieses Gesetz steht weitergehenden Bestimmungen der Kantone zu Gunsten der Menschen mit Behinderungen nicht entgegen.

Art. 5 Massnahmen von Bund und Kantonen

¹ Bund und Kantone ergreifen Massnahmen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen; sie tragen dabei den besonderen Bedürfnissen behinderter Frauen Rechnung.

² Angemessene Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen der Behinderten stellen keine Ungleichbehandlung nach Artikel 8 Absatz 1 der Bundesverfassung dar.

Art. 6 Dienstleistungen Privater

Private, die Dienstleistungen öffentlich anbieten, dürfen Behinderte nicht auf Grund ihrer Behinderung diskriminieren.

2. Abschnitt: Rechtsansprüche und Verfahren

Art. 7 Rechtsansprüche bei Bauten, Einrichtungen oder Fahrzeugen

¹ Wer im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 benachteiligt wird, kann im Falle eines Neubaus oder einer Erneuerung einer Baute oder Anlage im Sinne von Artikel 3 Buchstaben a, c und d:

- a. während des Baubewilligungsverfahrens von der zuständigen Behörde verlangen, dass die Benachteiligung unterlassen wird;

⁹ Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 16. März 2012 über den zweiten Schritt der Bahnreform 2, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS 2012 5619, 2013 1603; BBl 2011 911).

¹⁰ SR 742.101

¹¹ SR 745.1

¹² SR 172.220.1

- b. nach Abschluss des Baubewilligungsverfahrens ausnahmsweise im Zivilverfahren einen Rechtsanspruch auf Beseitigung geltend machen, wenn das Fehlen der gesetzlich gebotenen Vorkehren im Baubewilligungsverfahren nicht erkennbar war.

² Wer im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 benachteiligt wird, kann im Falle einer Einrichtung oder eines Fahrzeuges des öffentlichen Verkehrs im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b bei der zuständigen Behörde verlangen, dass das konzessionierte Unternehmen die Benachteiligung beseitigt oder unterlässt.¹³

Art. 8 Rechtsansprüche bei Dienstleistungen

¹ Wer durch ein konzessioniertes Unternehmen oder das Gemeinwesen im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 benachteiligt wird, kann beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde verlangen, dass der Anbieter der Dienstleistung die Benachteiligung beseitigt oder unterlässt.¹⁴

² Wer durch das Gemeinwesen im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 benachteiligt wird, kann beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde verlangen, dass das Gemeinwesen die Benachteiligung beseitigt oder unterlässt.

³ Wer im Sinne von Artikel 6 diskriminiert wird, kann bei einem Gericht eine Entschädigung beantragen.

Art. 9 Beschwerde- und Klagelegitimation von Behindertenorganisationen

¹ Behindertenorganisationen gesamtschweizerischer Bedeutung, die seit mindestens zehn Jahren bestehen, können Rechtsansprüche auf Grund von Benachteiligungen, die sich auf eine grosse Zahl Behinderter auswirken, geltend machen.

² Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.

³ Diesen Organisationen steht ein Beschwerderecht zu:

- a. bei Zivilverfahren zur Feststellung einer Diskriminierung im Sinne von Artikel 6;
- b. bei Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung für den Bau oder die Erneuerung von Bauten und Anlagen, um Ansprüche im Sinne von Artikel 7 geltend zu machen;
- c. bei Verfahren der Bundesbehörden zur Plangenehmigung sowie zur Zulassung oder Prüfung von Fahrzeugen nach:
 1. Artikel 13 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁵,

¹³ Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 16. März 2012 über den zweiten Schritt der Bahnreform 2, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS 2012 5619, 2013 1603; BBl 2011 911).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 16. März 2012 über den zweiten Schritt der Bahnreform 2, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS 2012 5619, 2013 1603; BBl 2011 911).

¹⁵ SR 741.01

2. Artikel 18 und 18^w des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957¹⁶,
 3. Artikel 11 und 13 des Bundesgesetzes vom 29. März 1950¹⁷ über die Trolleybusunternehmungen,
 4. Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975¹⁸ über die Binnenschifffahrt,
 5. Artikel 37 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948¹⁹,
 - 6.²⁰ Artikel 9 des Seilbahngesetzes vom 23. Juni 2006²¹;
- d. gegen Verfügungen der Bundesbehörden über die Erteilung von Konzessionen nach:
1. Artikel 28 und 30 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948,
 2. Artikel 14 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997²²,
 3. Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991²³ über Radio und Fernsehen.

⁴ Die Behörde eröffnet Verfügungen nach Absatz 3 Buchstaben c und d, die Gegenstand einer Beschwerde von Behindertenorganisationen sein können, den Organisationen durch schriftliche Mitteilung oder durch Veröffentlichung im Bundesblatt oder im kantonalen Publikationsorgan. Eine Organisation, die kein Rechtsmittel ergreift, kann sich am weiteren Verfahren nur noch als Partei beteiligen, wenn die Verfügung so geändert wird, dass Behinderte dadurch benachteiligt werden.

⁵ Wird vor dem Erlass der Verfügung ein Einspracheverfahren durchgeführt, ist das Gesuch nach Absatz 4 mitzuteilen. Eine Organisation ist nur beschwerdebefugt, wenn sie sich am Einspracheverfahren beteiligt hat.

Art. 10 Unentgeltlichkeit des Verfahrens

¹ Die Verfahren nach den Artikeln 7 und 8 sind unentgeltlich.

² Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können Verfahrenskosten auferlegt werden.

³ Für das Verfahren vor dem Bundesgericht richten sich die Gerichtskosten nach dem Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005^{24,25}

¹⁶ SR **742.101**

¹⁷ SR **744.21**

¹⁸ SR **747.201**

¹⁹ SR **748.0**

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 16. März 2012 über den zweiten Schritt der Bahnreform 2, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS **2012** 5619, **2013** 1603; BBl **2011** 911).

²¹ SR **743.01**

²² SR **784.10**

²³ SR **784.40**

²⁴ SR **173.110**

²⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 2197 1069; BBl **2001** 4202).

3. Abschnitt: Verhältnismässigkeit

Art. 11 Allgemeine Grundsätze

¹ Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde ordnet die Beseitigung der Benachteiligung nicht an, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis steht, insbesondere:

- a. zum wirtschaftlichen Aufwand;
- b. zu Interessen des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes;
- c. zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit.

² Das Gericht trägt bei der Festsetzung der Entschädigung nach Artikel 8 Absatz 3 den Umständen, der Schwere der Diskriminierung und dem Wert der Dienstleistung Rechnung. Die Entschädigung beträgt höchstens 5000 Franken.

Art. 12 Besondere Fälle

¹ Bei der Interessenabwägung nach Artikel 11 Absatz 1 ordnet das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Beseitigung der Benachteiligung beim Zugang zu Bauten, Anlagen und Wohnungen nach Artikel 3 Buchstaben a, c und d nicht an, wenn der Aufwand für die Anpassung 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes beziehungsweise des Neuwertes der Anlage oder 20 Prozent der Erneuerungskosten übersteigt.

² Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde trägt bei der Interessenabwägung nach Artikel 11 Absatz 1 den Übergangsfristen für Anpassungen im öffentlichen Verkehr (Art. 22) Rechnung; dabei sind auch das Umsetzungskonzept des Bundes für die Ausrichtung der Finanzhilfen (Art. 23 Abs. 3) und die darauf gestützte Betriebs- und Investitionsplanung der Unternehmen des öffentlichen Verkehrs zu beachten.

³ Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde verpflichtet das konzessionierte Unternehmen oder das Gemeinwesen, eine angemessene Ersatzlösung anzubieten, wenn es oder sie nach Artikel 11 Absatz 1 darauf verzichtet, die Beseitigung einer Benachteiligung anzuordnen.²⁶

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 16. März 2012 über den zweiten Schritt der Bahnreform 2, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS 2012 5619, 2013 1603; BBl 2011 911).

4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für den Bund

Art. 13 Massnahmen im Personalbereich

¹ Der Bund setzt als Arbeitgeber alles daran, Behinderten gleiche Chancen wie nicht Behinderten anzubieten. Bei allen Arbeitsverhältnissen und auf allen Ebenen, namentlich jedoch bei den Anstellungen, trifft der Bund die zur Umsetzung des Gesetzes erforderlichen Massnahmen.

² Absatz 1 gilt für Arbeitgeber nach Artikel 3 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000²⁷.

Art. 14 Massnahmen für Sprach-, Hör- oder Sehbehinderte

¹ Im Verkehr mit der Bevölkerung nehmen die Behörden Rücksicht auf die besonderen Anliegen der Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten.

² Soweit sie ihre Dienstleistungen auf Internet anbieten, müssen diese Sehbehinderten ohne erschwerende Bedingungen zugänglich sein. Der Bundesrat erlässt die nötigen technischen Vorschriften. Er kann technische Normen privater Organisationen für verbindlich erklären.

³ In Ergänzung zu den Leistungen der Invalidenversicherung kann der Bund:

- a. die Massnahmen der Kantone zur Förderung der schulischen und der beruflichen Ausbildung Sprach- oder Hörbehinderter in der Gebärdensprache sowie zur Förderung der Sprachkenntnisse Sehbehinderter unterstützen;
- b. nicht gewinnorientierte Organisationen und Institutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen, die sich um sprach- und verständigungspolitische Anliegen Sprach-, Hör- oder Sehbehinderter bemühen.

⁴ Der Bund kann Massnahmen fördern, die Fernsehsendungen Hör- und Sehbehinderten zugänglich machen.

Art. 15 Vorschriften über technische Normen

¹ Um ein behindertengerechtes öffentliches Verkehrssystem sicherzustellen, erlässt der Bundesrat für die konzessionierten Unternehmen Vorschriften über die Gestaltung:²⁸

- a. der Bahnhöfe und Haltestellen sowie der Flugplätze;
- b. der Kommunikationssysteme und der Billettausgabe;
- c. der Fahrzeuge.

²⁷ SR 172.220.1

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 16. März 2012 über den zweiten Schritt der Bahnreform 2, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS 2012 5619, 2013 1603; BBl 2011 911).

² Der Bundesrat erlässt für Bauten und Anlagen, die der Bund erstellt oder mitfinanziert, Vorschriften über Vorkehrungen zu Gunsten Behinderter.

³ Die Vorschriften nach den Absätzen 1 und 2 werden periodisch dem Stand der Technik angepasst. Der Bundesrat kann technische Normen oder andere Festlegungen privater Organisationen für verbindlich erklären.

⁴ Der Bundesrat hört die interessierten Kreise vor dem Erlass der Vorschriften nach den Absätzen 1 und 2 an.

⁵ Für bestehende und für neue Bauten, Anlagen, Kommunikations- und Billettausgabesysteme sowie Fahrzeuge können unterschiedliche Vorschriften erlassen werden.

Art. 16 Programme zur Integration Behinderter

¹ Der Bund kann Programme durchführen, die der besseren Integration Behinderter in die Gesellschaft dienen.

² Die Programme können insbesondere folgende Bereiche betreffen:

- a. Bildung;
- b. berufliche Tätigkeit;
- c. Wohnen;
- d. Personentransport;
- e. Kultur;
- f. Sport.

³ Der Bund kann sich an solchen Programmen gesamtschweizerischer oder sprachregionaler Organisationen beteiligen, insbesondere mit Finanzhilfen.

Art. 17 Pilotversuche zur Integration im Erwerbsleben

Der Bundesrat kann zeitlich befristete Pilotversuche durchführen oder unterstützen, um Anreizsysteme für die Beschäftigung Behinderter zu erproben. Er kann zu diesem Zwecke Investitionsbeiträge für die Schaffung oder Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze vorsehen.

Art. 18 Information, Beratung und Überprüfung der Wirksamkeit

¹ Der Bund kann Informationskampagnen durchführen, um das Verständnis der Bevölkerung für die Probleme der Gleichstellung und für die Integration Behinderter zu erhöhen und um den betroffenen Kreisen die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

² Er kann Private und Behörden beraten und ihnen Empfehlungen abgeben.

³ Er untersucht regelmässig, wie sich seine Massnahmen auf die Integration auswirken. Er kann auch die Auswirkungen von Massnahmen untersuchen, die andere Gemeinwesen oder Privatpersonen ergreifen.

Art. 19 Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Der Bundesrat schafft ein Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Dieses fördert insbesondere:

- a. die Information über die Gesetzesgrundlagen und die Richtlinien zur Verhinderung, Verringerung oder Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen;
- b. die Programme und Kampagnen nach den Artikeln 16 und 18;
- c. die Analyse und Untersuchungen im Bereich der Gleichstellung und Integration von Behinderten;
- d. die Koordination der Tätigkeiten der auf diesem Gebiet tätigen öffentlichen und privaten Einrichtungen.

5. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Kantone**Art. 20**

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.

² Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

³ Insbesondere sorgen sie dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehenden Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 21** Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 22 Anpassungsfristen für den öffentlichen Verkehr

¹ Bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr müssen spätestens nach 20 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes behindertengerecht sein.

² Kommunikationssysteme und Billettausgabe müssen spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes behindertengerecht angeboten werden.

³ Während der Anpassungsfristen nach Absatz 1 und 2 haben die Unternehmen des öffentlichen Verkehrs einen Anspruch darauf, dass ihre auf das Umsetzungskonzept des Bundes für die Ausrichtung der Finanzhilfen (Art. 23 Abs. 3) gestützte Betriebs- und Investitionsplanung beachtet wird.

Art. 23 Finanzhilfen

¹ Der Bund und die Kantone richten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs Finanzhilfen aus für die Massnahmen nach Artikel 22.

² Der Bund legt einen Zahlungsrahmen für eine Zeitspanne von 20 Jahren fest.

³ Der Bundesrat legt insbesondere die Prioritäten, die Bedingungen und die anwendbaren Sätze für die Finanzhilfen fest.

Art. 24 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens:²⁹

Anhang Ziff. 2 und 3: 1. Jan. 2005

alle übrigen Bestimmungen: 1. Jan. 2004

²⁹ BRB vom 25. Juni 2003

Anhang
(Art. 21)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

...³⁰

³⁰ Die Änderungen können unter AS **2003 4487** konsultiert werden.

Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV)

vom 19. November 2003 (Stand am 1. Juni 2010)

Der Schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹
(BehiG),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung enthält Bestimmungen zu:

- a. der Organisation des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen;
- b. der Geltendmachung von Rechtsansprüchen und dem Verhältnismässigkeitsprinzip;
- c. den Anforderungen an eine behindertengerechte Erstellung oder Erneuerung von Bauten und Anlagen, die im Eigentum des Bundes stehen oder von ihm mitfinanziert werden;
- d. den Anforderungen an eine behindertengerechte Ausgestaltung von Dienstleistungen des Bundes;
- e. den Massnahmen des Bundes als Arbeitgeber zu Gunsten seiner Angestellten mit Behinderungen;
- f. der Ausrichtung von Finanzhilfen.

² Die Massnahmen im öffentlichen Verkehr sind in der Verordnung vom 12. November 2003² über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs geregelt.

AS 2003 4501

¹ SR 151.3

² SR 151.34

Art. 2 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. *Bau und Erneuerung (Art. 3 Bst. a, c und d BehiG)*: Die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen, soweit sie einem ordentlichen oder einfachen kantonalen Bewilligungsverfahren unterstellt sind;
- b. *Bauten und Anlagen (Art. 3 Bst. a BehiG)*: befristet errichtete oder auf Dauer angelegte Räumlichkeiten und Einrichtungen;
- c. *öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen (Art. 3 Bst. a BehiG)*: Bauten und Anlagen:
 1. die einem beliebigen Personenkreis offen stehen,
 2. die nur einem bestimmten Personenkreis offen stehen, der in einem besonderen Rechtsverhältnis zu Gemeinwesen oder zu Dienstleistungsanbieterinnen und –anbietern steht, welche in der Baute oder Anlage tätig sind. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen, die zur Kampf- und Führungsinfrastruktur der Armee gehören, oder
 3. in denen Dienstleistungsanbieterinnen und –anbieter persönliche Dienstleistungen erbringen;
- d. *Diskriminieren (Art. 6 und 8 Abs. 3 BehiG)*: Behinderte besonders krass unterschiedlich und benachteiligend behandeln mit dem Ziel oder der Folge, sie herabzuwürdigen oder auszugrenzen;
- e. *Arbeitgeber (Art. 13 BehiG)*: der Bundesrat, die Bundesversammlung, die Schweizerische Post, die Schweizerischen Bundesbahnen, das Bundesgericht und der ETH-Rat;
- f. *Internet (Art. 14 Abs. 2 BehiG)*: Durch unterschiedliche Anwendungen genutztes Computernetzwerk, welches mit einem Webbrowser oder einer anderen benutzerseitigen Zugangstechnologie genutzt wird.

2. Abschnitt: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen

Art. 3 Aufgaben (Art. 19 BehiG)

¹ Das eidgenössische Büro für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsbüro, EBGB) ist für Bundesaufgaben im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen zuständig, soweit sie nicht von anderen besonderen Fachstellen der Bundesverwaltung wahrgenommen werden müssen.

² Es fördert die Gleichstellung von behinderten mit nicht behinderten Menschen im öffentlichen Raum und setzt sich für die Beseitigung der rechtlichen oder tatsächlichen Benachteiligungen ein.

³ Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Es informiert die Öffentlichkeit und erstellt Dokumentationen.
- b. Es berät Privatpersonen und Behörden.
- c. Es prüft die Gesuche um Finanzhilfen.
- d. Es führt Programme, Informationskampagnen und Pilotversuche durch.
- e. Es bearbeitet gleichstellungspolitische Fragen auf nationaler und internationaler Ebene.
- f. Es bereitet die Gesetzgebung sowie Berichte und andere Regierungstätigkeiten im Bereich der Gleichstellung der Behinderten vor.
- g. Es äussert sich zu andern Gesetzgebungsvorhaben und Massnahmen des Bundes, welche die Frage der Gleichstellung der Behinderten besonders betreffen.
- h. Es prüft die Beschwerde- und Klageberechtigung von Behindertenorganisationen.
- i. Es sorgt für die Koordination der Tätigkeiten der besonderen Fachstellen der Bundesverwaltung.
- j. Es arbeitet mit den Behindertenorganisationen zusammen.
- k. Es berichtet dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) regelmässig über seine Tätigkeiten sowie über die Ergebnisse seiner Wirksamkeitsüberprüfung nach Artikel 18 Absatz 3 BehiG.

Art. 4 Organisation
(Art. 19 BehiG)

Das Behindertengleichstellungsbüro ist dem Generalsekretariat des EDI unterstellt.

**3. Abschnitt:
Geltendmachung von Rechtsansprüchen und
Verhältnismässigkeitsprinzip**

Art. 5 Beschwerde- und klageberechtigte Organisationen
(Art. 9 BehiG)

¹ Beschwerde- und klageberechtigt nach Artikel 9 Absatz 2 BehiG sind Behindertenorganisationen:

- a. mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- b. die sich seit mindestens 10 Jahren nach ihrem statutarischen Zweck hauptsächlich für die besonderen Belange der Behinderten einsetzen;
- c. deren Tätigkeit von nationaler Bedeutung ist; und
- d. die in Anhang 1 dieser Verordnung aufgeführt sind.

² Gesuche um Anerkennung als beschwerde- und klageberechtigte Organisation sind dem Behindertengleichstellungsbüro einzureichen. Den Gesuchen sind alle Dokumente, die zur Überprüfung der Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstaben a–c notwendig sind, beizulegen.

³ Ändern beschwerde- und klageberechtigte Organisationen ihren statutarischen Zweck, ihre Rechtsform oder ihre Bezeichnung, so teilen sie dies dem Behindertengleichstellungsbüro unverzüglich mit.

⁴ Das Behindertengleichstellungsbüro kontrolliert periodisch, ob die beschwerde- und klageberechtigten Organisationen die Voraussetzungen für das Beschwerde- und Klagerecht erfüllen. Stellt es fest, dass eine Organisation diesen nicht mehr genügt, so beantragt das EDI dem Bundesrat, den Anhang 1 entsprechend zu ändern.

Art. 6 Abwägung der Interessen

(Art. 11 Abs. 1 BehiG)

¹ Zur Beurteilung der Frage, ob ein Missverhältnis im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 BehiG vorliegt, muss in der Interessenabwägung namentlich berücksichtigt werden:

- a. die Zahl der Personen, welche die Baute oder die Anlage benutzen oder die Dienstleistung in Anspruch nehmen;
- b. die Bedeutung der Baute, der Anlage oder der Dienstleistung für die Menschen mit Behinderungen;
- c. der provisorische oder dauerhafte Charakter der Baute, der Anlage oder der Dienstleistung.

² Sind die Interessen der Behinderten gegen die Interessen des Umweltschutzes, des Naturschutzes oder des Heimatschutzes und der Denkmalpflege abzuwägen (Art. 11 Abs. 1 Bst. b BehiG), so sind zusätzlich zu berücksichtigen:

- a. die Bedeutung der Baute oder der Anlage aus der Sicht des Umweltschutzes, des Naturschutzes oder des Heimatschutzes und der Denkmalpflege; und
- b. das Ausmass, in dem die verlangten Anpassungen:
 1. die Umwelt beeinträchtigen;
 2. die Bausubstanz, die Struktur und das Erscheinungsbild der Baute oder der Anlage aus der Sicht des Naturschutzes oder des Heimatschutzes und der Denkmalpflege beeinträchtigen.

Art. 7 Massgebliche Kosten

(Art. 12 Abs. 1 BehiG)

¹ Der maximale Wert von 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 BehiG muss auf der Grundlage des Versicherungswertes des Gebäudes vor der Erneuerung berechnet werden.

² Als Erneuerungskosten im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 BehiG gelten die voraussichtlichen Baukosten ohne besondere Massnahmen für Behinderte.

4. Abschnitt: Bauvorschriften des Bundes

(Art. 15 Abs. 2 BehiG)

Art. 8

¹ Die Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» ist massgeblich für:³

- a.⁴ die Verwaltungseinheiten, die nach Artikel 8 der Verordnung vom 5. Dezember 2008⁵ über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes für das Immobilienmanagement zuständig sind;
- b. die Verwaltungseinheiten, die Wohnbauten erstellen oder mitfinanzieren;
- c. die Verwaltungseinheiten, die Finanzhilfen oder Abgeltungen nach dem Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990⁶ ausrichten.

² Diese Verwaltungseinheiten erarbeiten für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein Konzept zur Umsetzung der Anliegen der Behinderten bezüglich der Bauten und Anlagen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

³ Die Bestimmungen der Verordnung vom 12. November 2003⁷ über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs bleiben vorbehalten.

5. Abschnitt: Dienstleistungen des Bundes

Art. 9 Dienstleistungen mit Publikumsverkehr

¹ Die Verwaltungseinheiten der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung, die Organisationen und die Unternehmen nach Artikel 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁸ (RVOG) sowie die Organisationen und Unternehmen, die gestützt auf eine Konzession des Bundes tätig sind, ergreifen die notwendigen baulichen und technischen Massnahmen, um ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen.

² Sie rüsten insbesondere ihre Automaten so aus, dass Behinderte sie benutzen können.

³ Sie stellen sicher, dass behinderte Personen, die auf Grund ihrer Behinderung technische Hilfsmittel nicht selbstständig bedienen können, die notwendige Hilfeleistung erhalten.

⁴ Die Bestimmungen der Verordnung vom 12. November 2003⁹ über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs bleiben vorbehalten.

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. April 2010, in Kraft seit 1. Juni 2010 (AS 2010 1737).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. April 2010, in Kraft seit 1. Juni 2010 (AS 2010 1737).

⁵ SR 172.010.21

⁶ SR 616.1

⁷ SR 151.34

⁸ SR 172.010

⁹ SR 151.34

Art. 10 Dienstleistungen im Internet

¹ Die Information sowie die Kommunikations- und Transaktionsdienstleistungen über das Internet müssen für Sprach-, Hör- und Sehbehinderte sowie motorisch Behinderte zugänglich sein. Zu diesem Zweck müssen die Internetangebote entsprechend den internationalen Informatikstandards, insbesondere den Richtlinien des World Wide Web Konsortiums (W3C) über den Zugang von Internetseiten, und, subsidiär, entsprechend den nationalen Informatikstandards eingerichtet sein.

² Die folgenden Verwaltungseinheiten und Organe erlassen die dazu notwendigen Richtlinien:

- a. für die Verwaltungseinheiten nach Artikel 2 Absatz 1 RVOG¹⁰: der in Artikel 11 der Bundesinformatikverordnung vom 26. September 2003¹¹ vorgeordnete Informatikrat und die Bundeskanzlei;
- b. die verantwortlichen Organe der Verwaltungseinheiten, Organisationen und Unternehmungen nach Artikel 2 Absätze 3 und 4 RVOG sowie der Organisationen und Unternehmen, die gestützt auf eine Konzession des Bundes tätig sind: für ihre jeweiligen Tätigkeitsgebiete.

³ Die Richtlinien werden in Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen und professionellen Organisationen, die auf die Bereiche Informatik und Kommunikation spezialisiert sind, erarbeitet. Sie werden regelmässig dem neusten technischen Stand angepasst.

Art. 11 Besondere Massnahmen für Sprach-, Hör- oder Sehbehinderte

(Art. 14 Abs. 1 BehiG)

Die Verwaltungseinheiten, Organisationen und Unternehmungen nach Artikel 2 RVOG¹² treffen auf Verlangen einer sprach-, hör- oder sehbehinderten Person die nötigen Vorkehren, damit diese die zuständigen Vertreterinnen und Vertreter der Behörden aufsuchen und mit ihnen kommunizieren kann. Diese Vorkehren sind innert einer Frist zu treffen, die der Dringlichkeit und den Umständen Rechnung trägt.

6. Abschnitt: Massnahmen im Bereich des Bundespersonals

(Art. 13 BehiG)

Art. 12 Anpassung des beruflichen Umfelds

¹ Der Arbeitgeber ergreift die notwendigen Massnahmen, um das berufliche Umfeld entsprechend den Bedürfnissen seiner behinderten Angestellten zu gestalten, insbesondere durch Anpassung der folgenden Bereiche:

- a. Arbeitsräume;
- b. Arbeitsplätze;

¹⁰ SR 172.010

¹¹ SR 172.010.58

¹² SR 172.010

- c. Arbeitszeiten;
- d. Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung;
- e. Karrierenplanung.

² Er ergreift die notwendigen Massnahmen zur Anpassung des internen Informatiknetzwerkes (Intranet) gemäss den in Artikel 10 Absatz 1 aufgestellten Grundsätzen.

Art. 13 Integrationsbeauftragte

Der Arbeitgeber bezeichnet eine Person aus dem Personal, die ihn und die angestellten behinderten Personen in Fragen der Integration der Menschen mit Behinderungen im beruflichen Umfeld berät.

Art. 14 Begründung einer Nichtanstellung

Hat eine behinderte Person begründeten Verdacht, dass sie wegen ihrer Behinderung nicht angestellt wurde, so kann sie vom Arbeitgeber verlangen, dass er die Gründe der Nichtanstellung schriftlich darlegt.

Art. 15 Koordination

Das eidgenössische Personalamt koordiniert die Umsetzung der betrieblichen Gleichstellung der Behinderten in der zentralen Bundesverwaltung.

7. Abschnitt: Finanzhilfen

Art. 16 Besondere Programme für Sprach-, Hör- oder Sehbehinderte (Art. 14 Abs. 3 BehiG)

¹ Der Bund kann Finanzhilfen an Kantone ausrichten, welche im Rahmen der Grundschulausbildung:

- a. die notwendigen personellen und organisatorischen Massnahmen ergreifen, um den sprach-, hör- oder sehbehinderten Kindern und Jugendlichen die Ausbildung in Regelklassen zu ermöglichen;
- b. den nicht sprach-, hör- oder sehbehinderten Kindern und Jugendlichen das Erlernen der Gebärdensprache oder der Brailleschrift anbieten.

² Er kann Finanzhilfen an nicht gewinnorientierte Organisationen und Einrichtungen von nationaler Bedeutung ausrichten, die:

- a. sprach-, hör- oder sehbehinderten Personen Hilfestellungen anbieten, welche die Kommunikation untereinander und mit anderen Personen ermöglichen;
- b. sich an der Ausbildung von spezialisierten Personen für die Kommunikation mit sprach-, hör- oder sehbehinderten Personen beteiligen.

³ Die Finanzhilfen werden nur für befristete Programme ausgerichtet.

Art. 17 Beiträge für Programme zur Integration Behinderter
(Art. 16 Abs. 3 BehiG)

- ¹ Beiträge können insbesondere geleistet werden für befristete Programme, die:
- a. einen starken Praxisbezug aufweisen;
 - b. über die Dauer der Beitragszahlung hinaus wirken;
 - c. die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen fördern;
 - d. eine Verbindung mit anderen Programmen ermöglichen; oder
 - e. experimentellen Charakter aufweisen.
- ² Ebenfalls mit Beiträgen unterstützt werden können:
- a. die Entwicklung von Grundlagen für Programme;
 - b. die Evaluation von bereits bestehenden Programmen;
 - c. die Sensibilisierungsarbeit.

Art. 18 Beiträge für Pilotversuche zur Integration im Erwerbsleben
(Art. 17 BehiG)

- ¹ Beiträge können insbesondere geleistet werden für befristete Versuche, die:
- a. die Integration Behinderter in bestehende Arbeitsprozesse ermöglichen;
 - b. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von einer Behinderung bedroht sind, den Erhalt des bisherigen Arbeitsplatz ermöglichen;
 - c. die Entwicklung behindertengerechter Arbeitsplätze in Betrieben fördern;
 - d. Zusammenarbeitsformen von Behinderten mit Nichtbehinderten erproben.
- ² Beiträge werden nur geleistet, wenn die Versuche:
- a. über die Dauer der Beitragszahlung hinaus wirken;
 - b. in den Organisationen und Betrieben gut verankert sind; oder
 - c. experimentellen Charakter aufweisen.

Art. 19 Eigenleistung

Finanzhilfen nach dieser Verordnung werden nur ausgerichtet, wenn die verantwortlichen Kantone, Gemeinwesen oder Organisationen eine zumutbare Eigenleistung für das Projekt erbringen.

Art. 20 Einreichung der Gesuche

- ¹ Gesuche um Finanzhilfen nach dieser Verordnung sind beim Behindertengleichstellungsbüro einzureichen.
- ² Das Behindertengleichstellungsbüro legt die jährlichen Eingabetermine fest.¹³

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. April 2010, in Kraft seit 1. Juni 2010 (AS 2010 1737).

³ Dem Gesuch müssen beigelegt werden:

- a. eine genaue Beschreibung des Projekts, für das um Unterstützung nachge-sucht wird;
- b. eine Zielformulierung;
- c. ein Konzept zur Umsetzung und Verbreitung der Projektergebnisse (Trans-ferkonzept);
- d. ein Evaluationskonzept;
- e. ein detaillierter Voranschlag und ein Finanzierungsplan;
- f. alle notwendigen Angaben über die am Projekt beteiligten Organisationen;
- g. ein Zeitplan über die Durchführung.

Art. 21 Prüfung der Gesuche

¹ Das Behindertengleichstellungsbüro prüft die Gesuche um Finanzhilfen. Es kann Fachleute beiziehen.

² Es trägt dabei den besonderen Bedürfnissen von Frauen mit Behinderungen Rech-nung.

³ Es kann verlangen, dass Projekte überarbeitet oder mit anderen Projekten koordi-niert werden.

Art. 22 Festsetzung der Beiträge

¹ Die Höhe der Finanzhilfen wird, im Rahmen der bewilligten Kredite, pauschal oder nach Aufwand festgesetzt. Bei Finanzhilfen, die sich nach Aufwand bemessen, wird im Voraus ein Höchstbeitrag festgesetzt.

² Die Finanzhilfen können als einmalige oder als periodische Beiträge ausgerichtet werden.

Art. 23 Entscheid

Das EDI entscheidet über die Gewährung von Finanzhilfen. Es kann diese Kompe-tenz ans Behindertengleichstellungsbüro delegieren.

Art. 24 Überwachung und Berichterstattung

¹ Das Behindertengleichstellungsbüro überwacht die Durchführung der Projekte.

² Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller berichtet dem Behindertengleichstel-lungsbüro regelmässig über den Verlauf des Projekts und reicht ihm spätestens drei Monate nach dessen Abschluss einen Schlussbericht ein.

³ Das Behindertengleichstellungsbüro erlässt Weisungen über die Berichterstattung.

Art. 25 Evaluation

¹ Das Behindertengleichstellungsbüro überprüft die Evaluation der Projekte durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller.

² Es kann Fachleute beiziehen.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 26** Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang 2 geregelt.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Anhang 1¹⁴
(Art. 5)

Verzeichnis der nach BehiG beschwerde- und klageberechtigten Behindertenorganisationen

1. Behinderten-Selbsthilfe Schweiz (AGILE)
2. Federazione ticinese integrazione handicap (FTIA)
3. pro auditio schweiz
4. PRO INFIRMIS
5. Procap
6. Integration Handicap – Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter
7. Schweizer Paraplegiker-Vereinigung (SPV)
8. Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband (SBV)
9. Schweizerischer Blindenbund Selbsthilfe blinder und sehbehinderter Menschen (SBb)
10. Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen (SZB)
11. Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen (Sonos)
12. Stiftung zur Förderung einer behindertengerechten baulichen Umwelt

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 28. April 2010, in Kraft seit 1. Juni 2010 (AS 2010 1737).



Wohnen - Psychische Beeinträchtigung

Wohnschule Zürich
Pro Infirmis Zürich
Hohlstrasse 480
Postfach
8048 Zürich

Tel. 058 775 25 70
wohnschule.zh@proinfirmis.ch
www.proinfirmis.ch

Wohnschule

Die Wohnschule ist ein Bildungsangebot für Erwachsene ab 18 Jahren mit einer kognitiven Behinderung, die im Wohnbereich eine Selbständigkeit anstreben.

Ziel: Ausprobieren des eigenständigen Wohnens in einer Wohnung und den eigenen Lebensrhythmus finden. Erlangen von Kenntnissen und Kompetenzen zum selbständigen Wohnen.

Aufenthalt: Zwei bis drei Jahre.

Finanzierung: IV-Rente plus allfälliger Zusatzleistungen.

Zweite Wohnschule im Zürcher Oberland.

Bahnhofstrasse 16
8320 Fehraltorf

Tel. 044 955 07 10 / Email:
wohnschule.zo@proinfirmis.ch

Webseite Wohnschule

UNSER AUFTRAG

Seit über 50 Jahren engagiert sich die Stiftung Züriwerk für die soziale und wirtschaftliche Teilhabe von Menschen mit vorwiegend kognitiver Beeinträchtigung im Kanton Zürich.

Die Angebote von Züriwerk sind konsequent darauf ausgerichtet, Menschen mit Beeinträchtigung eine kompetente Teilhabe in möglichst normalen Lebensräumen zu ermöglichen. Wir wollen Klientinnen und Klienten so begleiten, dass sie sich ihre individuelle Lebenswelt möglichst aktiv, selbstbestimmt und stabil erschliessen können.

Gemäss Stiftungsurkunde lautet der Auftrag der Stiftung: „Zweck der Stiftung ist es, Menschen mit geistiger Behinderung Gleichberechtigung zu sichern, ihnen Eigenständigkeit und Integration in unserer Gesellschaft zu ermöglichen und ihre persönliche Entwicklung und Lebensqualität zu fördern.“

Damit wir diesen Auftrag und unseren Stiftungszweck erfüllen können, sind wir auf das Mitengagement von Gesellschaft, Staat und Politik angewiesen. Dazu gehören faire Leistungsaufträge des Kantons und der SVA sowie eine entsprechende Gesetzgebung. Aber auch zufriedene Privat- und Firmenkunden unserer Produktions- und Dienstleistungsbetriebe und ein Umfeld, das den Umgang mit Menschen mit Beeinträchtigung schätzt.

Leistungsaufträge

Die Stiftung Züriwerk nimmt als gemeinnützige Institution insgesamt sechs Leistungsaufträge der öffentlichen Hand wahr: vier Leistungsaufträge des Kantons, einen Auftrag der Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA) und einen Auftrag der Stadt Zürich.

Leistungsaufträge im Überblick:

Arbeit: Züriwerk stellt Arbeitsplätze in eigenen Betrieben und bei Partnerfirmen zur Verfügung.

Wohnen: Züriwerk stellt Wohnplätze mit Begleitung zur Verfügung.

Tagesstätten: Züriwerk stellt Tagesstrukturen/ Plätze in Tagesstätten (Werkateliers und Erlebnisangebote) zur Verfügung.

Ausbildung: Im Auftrag der SVA Zürich bieten wir Dienstleistungen an, um Menschen mit einer Beeinträchtigung im ersten Arbeitsmarkt zu integrieren

Durch das Erfüllen des Leistungsauftrags im Bereich Arbeit, entstehen Produkte und Dienstleistungen, die wir im Markt anbieten. Auch als soziale Institution richten wir uns an den Anforderungen des Marktes auf die wichtigsten Kriterien des Absatzmarktes aus. Kundenzufriedenheit ist deshalb unser oberstes Gebot und Preis, Qualität und Termin sind wichtige Kriterien bei der Auftragsabwicklung.

Wir bieten in den verschiedenen Betrieben Produkte und Dienstleistungen für Dritte an. Sei dies als kurzfristiger oder als Dauerauftrag. Mit einem Auftrag an Züriwerk engagieren Sie sich nicht nur sozial, Sie arbeiten auch mit einer Partnerin zusammen, die Ihre Ansprüche vollstens erfüllt.

Züriwerk macht auch Kultur: das Theater HORA

Das Theater HORA ist das bekannteste professionelle Theater von und mit Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung in der Schweiz. Mit dem Theater HORA und der HORA-Band bietet Züriwerk Menschen mit Bühnentalenten eine professionelle Plattform, um künstlerisch arbeiten zu können.

ZÜRIWERK IM ÜBERBLICK

Seit 1967 stellt sich die Stiftung Züriwerk dem Wandel und den Herausforderungen der Zeit. Heute ist Züriwerk die grösste und vielfältigste Institution für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung im Kanton Zürich.

Züriwerk in Zahlen

Unser Angebot für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung besteht aus 994 Plätzen (Arbeit, Ausbildung, Wohnen, Tagesstätten und Theater HORA)

Wir stellen 184 Wohnplätze für Menschen mit Beeinträchtigung zur Verfügung

Bei Züriwerk arbeiten rund 430 Fachpersonen (263 in 100%-Stellen)

2017 feierten wir das 50-Jahr-Jubiläum

BSV/IV 2000

Züriwerk hat ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach BSV/IV 2000. Wir legen grossen Wert auf Qualität in allen Prozessen.

ZEWO-Label

Züriwerk ist mit dem ZEWO-Label ausgezeichnet. Spendengelder werden nach diesen Grundsätzen verwendet. Spenden an Züriwerk können von den Steuern abgezogen werden.

Kontakt

Haben Sie Fragen oder Anregungen? Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Stiftung Züriwerk
Baslerstrasse 30
8048 Zürich

+41 44 405 71 00

stiftung@zueriwerk.ch







STADT ZÜRICH
Sozialdepartement
Werdstrasse 75
Verwaltungszentrum Werd
8004 Zürich
Telefon +41 44 412 70 00
Direktwahl +41 44 412 53 52

Statistiken Hardau: Sina Amann (LVZ), Teamleiterin
sina.amann@zuerich.ch

PRO INFIRMIS
Kantonale Geschäftsstelle
Hohlstrasse 560
8048 Zürich
Telefon +41 58 775 25 25
zuerich@proinfirmis.ch

Kantonale Geschäftsstelle: Sabrina Trüb
Begleitetes Wohnen: Christa Egger, Susanne Kuhn, Andrea Tobler

ZUERIWERK
Stiftung Züriwerk
Produktion Idastrasse
Idastrasse 8
8003 Zürich
Telefon +41 44 456 20 56

Erwin Gees e.gees@zueriwerk.ch
Vera Fernandez +41 44 456 20 33

